

# **Satzung der Gemeinde Schenkendöbern**

## **über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. II Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), und der §§ 1, 2 und 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **20.06.2006** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) gilt für die Gemeinde Schenkendöbern mit den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose mit dem Wohnteil Klein Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern mit dem Wohnteil Wilschwitz, Sembten, Staakow und Taubendorf mit dem Wohnteil Albertinenaue.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Schenkendöbern, Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

### **§ 3**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde Schenkendöbern aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Rinnen und Bordsteinen,
  - c) Radwegen,
  - d) Gehwegen,
  - e) kombinierten Geh- und Radwegen,
  - f) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Entwässerungseinrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz – und Stützmauern sowie Leitplanken,
  - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
  - k) unselbständigen Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Anlagen sind,
  - l) Ausweichstellen,
  - m) niveaugleichen Mischflächen,
  - n) Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Spielgeräte, Absperrrichtungen, Anpflanzungen , soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung
5. die Fremdfinanzierung
6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft
  - (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
  - (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
    1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
    2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### **§ 5**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde Schenkendöbern trägt den Teil des Aufwandes der,
  - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 6 – 8 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Gemeinde Schenkendöbern am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 a) wird wie folgt festgesetzt:

Anlagenart/Teileinrichtung	Anteil der Gemeinde v. H.	Anteil der Beitragspflichtigen v. H.
<u>1. Anliegerstraßen</u>		
a) Fahrbahn	49	51
b) Radwege einschließlich Borde	49	51
c) Gehwege einschließlich Borde	49	51
d) kombinierte Geh- u. Radwege einschließlich Borde	49	51
e) Parkflächen, Ausweichstellen	49	51
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	49	51
g) unselbständige Grünanlagen	49	51
h) Mischflächen	49	51
i) Möblierung	49	51
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>		
a) Fahrbahn	70	30
b) Radwege einschließlich Borde	70	30
c) Gehwege einschließlich Borde	50	50
d) kombinierte Geh- u. Radwege einschließlich Borde	60	40
e) Parkflächen, Ausweichstellen	50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70	30
g) unselbständige Grünanlagen	50	50
h) Mischflächen	70	30
i) Möblierung	70	30
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>		
a) Fahrbahn	80	20
b) Radwege einschließlich Borde	80	20
c) Gehwege einschließlich Borde	65	35
d) kombinierte Geh- u. Radwege einschließlich Borde	65	35
e) Parkflächen, Ausweichstellen	50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	80	20
g) unselbständige Grünanlagen	50	50
h) Möblierung	80	20

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

a) Anliegerstraßen : Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen;

b) Haupteerschließungsstraßen : Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze) mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen : Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze), die neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,

- (4) Für Anlagen, die im Abs. 2 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung die Anteile der Beitragspflichtigen und der Gemeinde Schenkendöbern im Einzelfall durch Satzung.
- (5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen oder zu verkehrsberuhigten Bereichen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümern von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilsätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.
- (6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 3 bis 5 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.  
Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 7 und 8 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich genutzt, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Sportplätze, Freibäder oder sonstige vergleichbare Nutzungen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zu Grunde zu legen die von den Regelungen in Absatz (2) nicht erfasst sind.

## § 7

### **Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind (Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung). Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.  
Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zulegen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt

durch 3,5 , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.  
Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

- b) Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
  - c) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) höchstmöglich zulässigen Vollgeschosse.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,3 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.
- (6) Bei Grundstücken, die teilweise, aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die Nutzungsfaktoren nach Satz 1 Buchstabe c) um 0,15 erhöht.

## **§ 8**

### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 3 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn :

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- |   |        |
|---|--------|
| a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen     | 0,0167 |
| b)b) Nutzung als Grün-. Acker- oder Gartenland    | 0,0333 |
| c)c) gewerblicher Nutzung ( z.B. Bodenabbau usw.) | 1,0    |

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Abs. a) nicht baugenehmigungspflichtige Gebäude bleiben unberücksichtigt

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,  
für die Restfläche gilt der Faktor des Abs. b)

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. 1,3  
Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss, erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gelten die Faktoren des Buchstaben a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9

### Grundstücke an mehreren Straßen und Wegen

- (1) Grundstücke an mehreren Straßen und Wegen sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch diese erschlossen werden.
- (2) Bei den Grundstücken im Sinne von Abs. 1 wird der sich nach den §§ 6 – 8 ergebende Beitrag wird nur zu 60% erhoben.
- (3) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 10**

### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Fahrbahn,</li><li>2. Freilegung,</li><li>3. Grunderwerb,</li><li>4. Radwege,</li><li>5. Parkflächen,</li><li>6. Gehwege,</li><li>7. Beleuchtungseinrichtungen</li><li>8. Oberflächenentwässerung,</li><li>9. kombinierte Rad- und Gehwege,</li><li>10. unselbständige Grünanlagen</li><li>11. Möblierung (§ 3 Abs.1 Buchstabe n)</li></ol>
----------------------	---

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

## **§ 11**

### **Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern Vorausleistungen in Höhe von 80 % erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Schenkendöbern zu machen und nachzuweisen.

Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Schenkendöbern die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.  
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 15.03.2005 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 22. Juni 2006

Jeschke  
Bürgermeister